



Frau
Dr. Valerie Wilms MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 16.07.2015
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 078/Juli:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 zur Weservertiefung bzw. zur EU-Wasserrahmenrichtlinie in der Rechtssache C-461/13 und wie wird sie zukünftig sicherstellen, dass sich bei Ausbaumaßnahmen die Gewässerqualität nicht verschlechtert?

beantworte ich wie folgt:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Entscheidung das sog. „Verschlechterungsverbot“ der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) konkretisiert. Er hat im Wesentlichen den Maßstab vorgegeben, an dem die Auswirkungen von Projekten im Gewässerbereich zu messen sind. Es ist nun Sache der zuständigen Vollzugsbehörden und der Gerichte jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Maßstäbe des EuGH eingehalten werden. Dabei müssen erforderlichenfalls auch die Voraussetzungen der in der WRRL ebenfalls vorgesehenen Ausnahmen geprüft werden. Liegt im Einzelfall nach den Maßstäben des EuGH keine Verschlechterung vor oder sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben, kann ein Projekt genehmigt und durchgeführt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

